
S 13 RA 4375/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 4375/99
Datum	12.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RA 44/00
Datum	26.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juli 2000 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt eine höhere Rente unter Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit.

Die 1938 geborene Klägerin bezog bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 17. Mai 1996 Arbeitslosengeld. Den Antrag auf Gewährung von Anschlussarbeitslosenhilfe lehnte das Arbeitsamt wegen fehlender Bedürftigkeit infolge anrechenbaren Vermögens ab. Der Bescheid vom 24. Juni 1996 enthält zudem die folgenden Hinweise:

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Arbeitsamt bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit, die erhebliche rentenrechtliche Auswirkungen haben können, dem zuständigen Rententräger meldet. Voraussetzung für die Meldung eines

solchen Anrechnungszeitstatbestandes ist jedoch, dass Sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt und z. B. wegen mangelnder Bedürftigkeit keine Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Aus den genannten Gründen dürfte es in Ihrem Interesse liegen, für die Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit Ihr Arbeitsgesuch aufrecht zu erhalten. Sie sind dann allerdings gehalten, bei Fortbestehen der Arbeitslosigkeit mindestens alle 3 Monate auch ohne entsprechende Aufforderung bei Ihrem Arbeitsvermittler vorzusprechen und alle Bemühungen des Arbeitsamtes zu Ihrer beruflichen Wiedereingliederung zu unterstützen. Andernfalls wird das Arbeitsamt den zuständigen Rentenversicherungsträger über das Ende Ihrer Arbeitslosigkeit informieren.

Am 6. Januar 1997 unterzeichnete die Klägerin bei einer persönlichen Vorsprache im Arbeitsamt eine Erklärung über die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe unter der erleichterten Voraussetzung des § 105 c Arbeitsförderungs-gesetz (AFG). Darin heißt es u.a.:
Ich bin nicht bereit, jede zumutbare Arbeit anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Deshalb möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe unter der erleichterten Voraussetzung des [§ 105 c AFG](#) zu beziehen.

Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe nach [§ 105 c AFG](#) kann ich allerdings nur dann beanspruchen, wenn ich Beschäftigungen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf und wenn ich das Arbeitsamt erreichbar bin und es tätiglich aufsuchen kann (Aufenthaltspflicht); diese Forderungen erfülle ich.

Auch im Folgenden hielt die Klägerin Kontakt zum Arbeitsamt. Am 7. April 1997 zeigte sie eine urlaubsbedingte Abwesenheit im Zeitraum vom 12. April bis 2. Mai 1997 an. Aus den nur noch teilweise vorhandenen Beratungsvermerken der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ist zudem ersichtlich, dass die Klägerin wünschte, weiterhin als arbeitslos geführt zu werden, und ihr Bewerberangebot auch erneuerte.

Mit Bescheid vom 18. Januar 1999 bewilligte die Beklagte der Klägerin vom 1. Januar 1999 an eine Altersrente für Frauen. Bei der Rentenberechnung berücksichtigte sie Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug vom 18. Mai 1996 bis 5. Januar 1997. Den Zeitraum vom 6. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 merkte sie als unberücksichtigungsstatbestand vor.

Einen dagegen von der Klägerin erhobenen Widerspruch sah die Beklagte als verspätet an und wertete ihn als Revisionsantrag, den sie mit Bescheid vom 11. Mai 1999 ablehnend beschied. Eine Reklamation des Bescheides vom 11. Januar 1999 komme nicht in Betracht, da weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Ab dem 6. Januar 1997 liege keine Anrechnungszeit vor, da die Klägerin aufgrund der Erklärung über die eingeschränkte Verfügungsbereitschaft nicht mehr arbeitslos im

Sinne des [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) gewesen sei. Es fehle an der "subjektiven Arbeitslosigkeit".

Im dagegen gerichteten Widerspruch trug die Kl gerin vor, sie sei bis 31. Dezember 1998 arbeitslos gewesen. Daran  ndere auch die von ihr am 6. Januar 1997 unterzeichnete Erkl rung gem  [Â§ 105 c AFG](#) nichts. Sie habe sich auch danach regelm ig alle 3 Monate beim Arbeitsamt gemeldet und sei zudem jederzeit erreichbar und damit verf gbar gewesen. Vor Urlauben habe sie sich abgemeldet. Der einzige Unterschied habe darin bestanden, dass aufgrund der Erkl rung anstatt einer pers nlichen eine telefonische Meldung beim Arbeitsamt ausreichend gewesen sei. Weitere Einschr nkungen hinsichtlich einer m glichen Vermittlung habe es von ihr nicht gegeben. Ihr sei von Seiten des Arbeitsamts versichert worden, die Erkl rung wirke sich nicht auf die Rente aus. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 1999).

Das Sozialgericht hat der von der Kl gerin dagegen erhobenen Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, der Kl gerin unter Ber cksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vom 6. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 eine h here Rente zu zahlen. Zur Begr ndung hat das Sozialgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. M rz 1997 (Aktenzeichen [5 RJ 78/95](#)) ausgef hrt, eine Einschr nkung der Verf gbarkeit gem  [Â§ 105 c AFG/Â§ 428](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) stehe einer Anrechnungszeit im Sinne von [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI](#) nicht entgegen (Urteil vom 12. Juli 2000).

Gegen das ihr am 24. August 2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 8. September 2000 Berufung eingelegt und geltend gemacht, sie schlie e sich nicht der Rechtsprechung des 5. Senats des BSG an, sondern folge den Entscheidungen des 4. und 13. Senats, wonach Zeiten eingeschr nkter Verf gbarkeit aufgrund einer Erkl rung nach [Â§ 105 c AFG](#) nicht als Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung ber cksichtigt werden k nnten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juli 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie tr gt vor, sie habe sich von ihrer Arbeitsvermittlerin  berreden lassen, die Erkl rung  ber die vereinfachte Leistungsgew hrung zu unterzeichnen, obwohl sie bereits keine Leistungen mehr erhalten habe. Sie habe das Ganze f r eine reine Formsache gehalten, zumal ihre Bedenken hinsichtlich m glicher Nachteile zerstreut worden seien und sie sich weiterhin alle 12 Wochen beim Arbeitsamt "telefonisch" gemeldet habe.

Die BA hat dem Senat mitgeteilt, die über die Klägerin angefertigten und im Computer gespeicherten Beratungsvermerke seien zwischenzeitlich gelöscht worden.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin -[S 13 RA 4375/99](#)-, die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Leistungsakten der BA zur Stammnummer haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts ist rechtmäßig. Es hat zutreffend die Bescheide der Beklagten abändert.

Die Klägerin kann im Rahmen eines sogenannten Überprüfungsverfahrens gemäß [Â§ 44 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch -SGB X- die teilweise Rücknahme des bindend gewordenen Rentenbescheides vom 18. Januar 1999 verlangen, weil sich dieser als rechtswidrig erweist und ihr infolgedessen Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Klägerin steht eine höhere Altersrente zu, weil die Zeit vom 6. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 bei der Rentenberechnung gemäß [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI](#) zusätzlich als Anrechnungszeit zu berücksichtigen ist. Nach dieser Vorschrift sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

Die Voraussetzungen dieser Norm liegen vor. Die Klägerin hat die bedürftigkeitsabhängige Arbeitslosenhilfe nur wegen ihres bzw. des ebenfalls anrechenbaren Vermögens ihres Ehegatten nicht bezogen. Sie war auch wegen Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet. Was unter „arbeitslos“ und „arbeitsuchend“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Recht der Arbeitslosenversicherung. Denn im Rentenversicherungsrecht finden sich für diese im [Â§ 58 SGB VI](#) verwendeten Begriffe keine eigenen Definitionen. Eine Auslegung hat deshalb so auch die ständige Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 8. Februar 1996, Aktenzeichen [13 RJ 19/95](#), Seite 6 des amtlichen Abdrucks m.w.Nachw. -[SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 5](#)-) in Anlehnung an das Recht der Arbeitslosenversicherung zu erfolgen, wobei aber sowohl die Besonderheiten des Rentenrechts im Allgemeinen als auch der Sinn und Zweck der jeweiligen rentenrechtlichen Normen zu berücksichtigen sind. Nach den damit zur Auslegung heranzuziehenden Bestimmungen (vgl. [Â§§ 101, 103 AFG](#) und ab 1. Januar 1998 [Â§§ 118, 119 SGB III](#)) setzt Arbeitslosigkeit neben einer vorübergehenden Beschäftigungslosigkeit auch die subjektive und objektive Verfügbbarkeit voraus. Diese liegt vor, wenn der Beschäftigungslose eine Arbeit aufnehmen kann und darf (objektive Verfügbbarkeit) und zur Arbeitsaufnahme auch bereit ist (subjektive

VerfÄ¼gbarkeit).

An der BeschÄ¼ftigungslosigkeit der KlÄ¼gerin im streitigen Zeitraum bestehen ebenso wie an ihrer objektiven VerfÄ¼gbarkeit keine Zweifel. Der von ihr angezeigte auswÄ¼rtige Aufenthalt vom 12. April bis 2. Mai 1997 stand nach Â§ 3 der zu [Â§ 103 Abs. 5 AFG](#) erlassenen Aufenthalts-Anordnung (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit 1993 S. 769) einer durchgehenden VerfÄ¼gbarkeit nicht im Wege.

Die KlÄ¼gerin war im Ä¼brigen auch subjektiv verfÄ¼gbar. Daran Ä¼ndert der Umstand nichts, dass sie am 6. Januar 1997 eine ErklÄ¼rung Ä¼ber die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe unter den erleichterten Voraussetzungen des [Â§ 105 c AFG](#) (ab 1998 [Â§ 428 Abs. 1 SGB III](#)) unterzeichnete. Ob eine ErklÄ¼rung nach [Â§ 105 c Abs. 1 AFG](#) Auswirkungen auf die BerÄ¼cksichtigung von Anrechnungszeiten im Rentenrecht hat, wenn kein Leistungsbezug erfolgt, wird unterschiedlich beurteilt. Der 5. Senat des BSG (Urteil vom 19. MÄ¼rz 1997, Az.: [5 RJ 78/95 -SozR 3-2200 Â§ 1259 Nr. 18-](#)) ist der Auffassung, [Â§ 105 c AFG](#) komme eine die Anspruchsvoraussetzung der VerfÄ¼gbarkeit betreffende Wirkung mangels einer MÄ¼glichkeit fÄ¼r die Beteiligten, Ä¼ber das Merkmal der subjektiven VerfÄ¼gbarkeit zu disponieren, nicht zu. Dieser Senat sieht deshalb einen Arbeitslosen auch dann als uneingeschrÄ¼nkt subjektiv verfÄ¼gbar und damit als arbeitslos im Sinne von [Â§ 58 SGB VI](#) an, wenn er eine ErklÄ¼rung Ä¼ber den erleichterten Leistungsbezug gemÄ¼ss [Â§ 105 c AFG](#) gegenÄ¼ber dem Arbeitsamt abgegeben hat. DemgegenÄ¼ber sind nach Auffassung des 4. und des 13. Senats des BSG (Urteile vom 18. Juli 1996 Az.: [4 RA 69/95 -SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 6-](#) und 8. Februar 1996 Az.: [13 RJ 19/95](#)) Arbeitslose, die ihre VerfÄ¼gbarkeit entsprechend [Â§ 105 c AFG](#) beschrÄ¼nken, nicht mehr als arbeitslos im Sinne von [Â§ 58 SGB VI](#) mit der Folge anzusehen, dass diese Zeiten keine Anwartschaftszeiten sind. Diese Senate stÄ¼tzen sich fÄ¼r ihre Auffassung im Wesentlichen auf [Â§ 237 Abs. 1 SGB VI](#) (in der Fassung bis zum 31. Dezember 1999), der fÄ¼r einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ausdrÄ¼cklich eine Gleichstellung von nur beschrÄ¼nkt verfÄ¼gbaren Arbeitslosen vorsieht und Ä¼ber so der 4. und 13. Senat des BSG Ä¼berberflÄ¼ssig wÄ¼re, wenn die beschrÄ¼nkte VerfÄ¼gbarkeit keine Auswirkungen auf den Begriff der Arbeitslosigkeit im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung hÄ¼tte.

Welcher der vorgenannten Meinungen der Vorzug zu gewÄ¼hren ist, kann hier im Ergebnis offen bleiben, weil nach allen dargestellten Ansichten die KlÄ¼gerin als arbeitslos und arbeitsuchend im streitbefangenen Zeitraum anzusehen ist. Der 13. Senat (a.a.O. Seite 17 des Urteilsabdrucks) sieht eine ErklÄ¼rung, wie sie auch von der KlÄ¼gerin am 6. Januar 1997 unterzeichnet worden ist, als unwirksam an, soweit sie ihrem Wortlaut nach auch fÄ¼r Zeiten ohne Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung uneingeschrÄ¼nkt gelten soll. FÄ¼r eine derartige Fassung des ErklÄ¼rungsvordrucks durch die BA Ä¼ber so das BSG Ä¼ber gebe es keine gesetzliche Grundlage. Dem ist zuzustimmen, denn [Â§ 105 c AFG](#) bezieht sich nur auf den Arbeitslosengeldanspruch (bzw. Ä¼ber [Â§ 134 Abs. 4 AFG](#) auch auf den Arbeitslosenhilfeanspruch) und ist mithin von seinem Regelungsinhalt auf

Leistungsbezieher zugeschnitten. Vom BSG (a.a.O. Seite 18) ist bereits ausgeführt worden, dass es gegen den im Sozialrechtsverhältnis anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben verstöße, wenn die BA durch die Formulierung des Erklärungs textes unter Buchstabe f es den betroffenen Arbeitslosen überantwortete, die Erklärung im Falle der Nichtgewährung von Leistungen von sich aus schriftlich zurückzunehmen und ein Bewerberangebot bei dem Arbeitsvermittler des zuständigen Arbeitsamtes abzugeben, wenn sie die Zeit der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit (Anrechnungszeit) für ihre Rentenversicherung gemeldet haben wollen. Eine derartige gesetzlich nicht vorgesehene Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Arbeitslosen und dem Arbeitsamt begünstigt einseitig das Interesse der BA an der Entlastung ihrer Vermittlungstätigkeit und an einer „Bereinigung“ der Arbeitslosenstatistik. Sie berücksichtigt hingegen nicht in ausreichendem Maße den eingeschränkten Anwendungsbereich des [Â§ 105 c AFG](#) und insbesondere die nachteiligen Folgen, die sich für die betroffenen Versicherten hinsichtlich Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung ergeben, wenn sie ihre subjektive Verfügbarkeit entsprechend [Â§ 105 c AFG](#) auch für Zeiten ohne Leistungsbezug beschränken. Dies muss nach Auffassung des erkennenden Senats insbesondere dann gelten, wenn von der BA ein solcher Vordruck dem Arbeitslosen erst dann zur Unterzeichnung vorgelegt wird, wenn er bereits aus dem Leistungsbezug wie im vorliegenden Fall ausgeschieden ist. Es stellt auch eine Irreführung des Arbeitslosen dar, wenn dieser so wie hier die Klägerin im Bescheid über die Ablehnung der Arbeitslosenhilfe ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es in seinem Interesse liege, für die Dauer der Arbeitslosigkeit das Arbeitsgesuch aufrecht zu erhalten, um keine Nachteile in der Rentenversicherung zu erleiden, wenige Monate später dann aber zu einer Erklärung gemäß [Â§ 105 c AFG](#) veranlasst wird.

Zudem kann auch das tatsächliche Verhalten der Klägerin nur dahingehend verstanden werden, dass sie sich gegenüber der BA in dem für die Anerkennung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen wollte. Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie sich während der gesamten Dauer ihrer Arbeitslosigkeit bei der BA in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten gemeldet habe. Durch diese an keine Form gebundenen und deswegen auch telefonisch möglichen Meldungen konnte sie erreichen, auch ohne sich im Leistungsbezug zu befinden, weiterhin von der BA als arbeitsuchend geführt zu werden (vgl. [Â§ 15 Abs. 2 AFG](#) und ab 1998 [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#)). Dieses Vorbringen der Klägerin ist auch uneingeschränkt glaubhaft. Denn sie hat bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt, auch nachdem sie aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war, nachweislich wiederholt vorgesprochen. Derartige Vorsprachen wären jedoch überflüssig gewesen, wenn sie nicht zur Erneuerung des Vermittlungsgesuchs erfolgt wären. Denn den allgemeinen Meldepflichten unterliegt der Arbeitslose nur solange er Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt (vgl. [Â§ 132 Abs. 1 AFG](#) und ab 1. Januar 1998 [Â§ 309 Abs. 1 SGB III](#)). Nachweislich hat die Klägerin am 6. Januar 1997 (Unterzeichnung der Erklärung gemäß [Â§ 105 c AFG](#)) und am 7. April 1997 (zur Urlaubsbeantragung) im Arbeitsamt vorgesprochen. Weiterhin sind in der Leistungsakte der BA Ausdrucke computerisierter Beratungsvermerke vom 26. August und 24. November 1998 enthalten. Aus diesen Vermerken ist ersichtlich,

dass die Klägerin wünschte, weiterhin als arbeitslos geführt zu werden und dass sie ihr Bewerberangebot erneuerte. Nachweise über weitere Beratungsvermerke liegen zwar nicht vor, dies kann der Klägerin jedoch nicht zum Nachteil gereichen, weil von der BA sämtliche über sie gefertigten und nicht bereits zuvor ausgedruckten Computervermerke zwischenzeitlich gelöscht worden sind. Der Umstand, dass aufgrund der in den Akten der BA befindlichen Beratungsvermerke nicht der Nachweis einer alle drei Monate erfolgten Meldung der Klägerin geführt werden kann, spricht deshalb keineswegs gegen ihr Vorbringen.

Der Senat sah sich auch nicht aufgrund der Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, sie habe die telefonischen Kontakte mit dem Arbeitsamt in einem Kalender notiert, gedrängt, das Verfahren zu vertagen und der Klägerin aufzugeben, den Kalender vorzulegen. Denn ein Urkundsbeweis für eine regelmäßige Meldung könnte durch von der Klägerin selbst vorgenommenen Eintragungen im Kalender nicht geführt werden. Es handelt sich dabei um eine Privaturkunde, die allenfalls Beweis dafür erbringen könnte, dass die in ihr enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben wurden (vgl. [Â§ 416](#) Zivilprozessordnung) aber keinen darüber hinausgehenden Beweiswert hat.

Ist nach alledem von einer stetigen Erneuerung des Vermittlungsgesuchs durch die Klägerin im vom Gesetz vorgesehenen Abstand von drei Monaten auszugehen, dann muss sie unabhängig von einer Erklärung nach [Â§ 105 c AFG](#) als uneingeschränkt verfügbar und damit auch als arbeitslos und arbeitssuchend im Sinne von [Â§ 58 SGB VI](#) angesehen werden. Auch nach der Rechtsprechung des 4. und 13. Senats des BSG in den bereits genannten Urteilen liegt Arbeitslosigkeit im Sinne des Rentenversicherungsrechts jedenfalls dann trotz Abgabe einer Erklärung über den erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor, wenn sich der Versicherte in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten beim Arbeitsamt gemeldet und damit sein Vermittlungsgesuch ersichtlich aufrecht erhalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024